



Dr. Hans-Peter Uhl

Mitglied des Deutschen Bundestages
Innenpolitischer Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

Ehegattennachzug – Sprachkenntnisse vor Einreise

1. Regelungsgehalt und Ausnahmen
2. Wie können einfache Deutschkenntnisse erworben werden?
3. Bewertung: ‚Deutsch vor Einreise‘ Erfolg für mehr Integration

1. Regelungsgehalt und Ausnahmen

Im August 2007 ist das Aufenthaltsrecht mit den Stimmen der großen Koalition geändert worden. Dabei sind für den Ehegattennachzug einfache Deutschkenntnisse zur Voraussetzung für die Einreise nach Deutschland gemacht worden. Die einschlägige Vorschrift zur Spracherfordernis ist § 30 AufenthG (§ 28 AufenthG: Ehegattennachzug zu Deutschen):

"§ 30 Ehegattennachzug

(1) Dem Ehegatten eines Ausländers ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn

1. beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben, 2. der Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann und 3. der Ausländer

1. eine Niederlassungserlaubnis besitzt, [...]

Satz 1 Nr. 2 ist für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis unbeachtlich, wenn [...]

3. bei dem Ehegatten ein erkennbar geringer Integrationsbedarf im Sinne einer nach § 43 Abs. 4 erlassenen Rechtsverordnung besteht oder dieser aus anderen Gründen nach der Einreise keinen Anspruch nach § 44 auf Teilnahme am Integrationskurs hätte oder

4. der Ausländer wegen seiner Staatsangehörigkeit auch für einen Aufenthalt, der kein Kurzaufenthalt ist, visumfrei in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten darf."

Das heißt im Klartext:

Ehepartner aus Nicht-EU-Ländern dürfen nur noch dann nach Deutschland ziehen, wenn sie volljährig sind und bereits vor der Einreise einfache Deutschkenntnisse nachweisen können.

Grundsätzlich gilt die neue Visumvoraussetzung der einfachen Deutschkenntnisse auch für den Ehegattennachzug zu Deutschen, es gelten aber auch hier die gleichen Ausnahmen wie beim Ehegattennachzug zu Ausländern (§ 30 Absatz 1 Satz 3 u. 5 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 5 AufenthG).

Ausnahme bei erkennbar geringem Integrationsbedarf

Eine Ausnahme gilt für Ehegatten, bei denen ein erkennbar geringer Integrationsbedarf besteht (§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 AufenthG). Was hierunter zu verstehen ist, regelt die Integrationskursverordnung (§ 4 Abs. 2 IntV). Danach ist z.B. in der Regel von einem erkennbar geringen Integrationsbedarf auszugehen, wenn der Ehegatte einen Hochschulabschluss besitzt und die Annahme gerechtfertigt ist, dass er sich ohne staatliche Hilfe in das wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Leben der Bundesrepublik Deutschland integrieren wird.

Darüber hinaus sind auch weitere Fälle eines erkennbar geringen Integrationsbedarfs denkbar. Ob dies im Einzelfall gegeben ist, muss die Visumstelle vor Ort entscheiden.

Ausnahme aufgrund Staatsangehörigkeit

Eine weitere Ausnahme besteht für Ehegatten von Ausländern, die wegen ihrer Staatsangehörigkeit für einen Aufenthalt, der kein Kurzaufenthalt ist, visumfrei in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten dürfen. Letzteres betrifft insbesondere Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland und der Vereinigten Staaten von Amerika. Für diese Staatsangehörigen bestehen nach § 41 AufenthV Visumerleichterungen.

Bei den in § 41 AufenthV genannten Staaten handelt es sich um solche, zu denen Deutschland enge wirtschaftliche Beziehungen pflegt. Typischerweise handelt es sich bei den Staatsangehörigen, die aus den Ländern der Staatenliste nach Deutschland ziehen, um höher oder hoch qualifizierte Ausländer. Neben diesen wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten war Hintergrund für die Staatenliste des § 41 AufenthV auch die migrationspolitische Situation in den betroffenen Ländern. So besteht aus diesen Staaten kein Migrationsdruck, illegale Grenzübertritte oder Rückführungsprobleme kommen nicht vor.

Die Angehörigen dieser Staaten können daher bereits seit längerer Zeit ohne Zuzugsbeschränkung einreisen und aufgrund der insoweit weitestgehend deckungsgleichen Staatenliste im Beschäftigungsrecht (§ 34 BeschV) unter erleichterten Bedingungen eine Beschäftigung aufnehmen.

Die Ausnahme von der Spracherfordernis lehnt sich an diese Privilegierungen an, um sie nicht durch die Erhöhung der Voraussetzungen für den Ehegattennachzug zu unterlaufen. Die Ausnahmeregelung des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 AufenthG-E (Staaten nach § 41 AufenthV)

ergänzt damit die Ausnahme des Satzes 2 Nr. 1 AufenthG. Danach wird die Voraussetzung des Sprachnachweises in Fällen ausgeschlossen, in denen der Zuzug zum Stammberechtigten im besonderen migrationspolitischen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt, wie dies bei Ausländern der Fall ist, die eine Aufenthaltserlaubnis als Hochqualifizierte, Forscher oder Selbständige besitzen.

Hinzu kommt, dass der Sprachnachweis neben der Integration auch der Verhinderung von Zwangsehen dient. Verbesserte Sprachkenntnisse vor Einreise verhindern, dass die zwangsverheiratete Ehefrau in Deutschland der Schwiegerfamilie hilflos ausgesetzt ist. In den in § 41 AufenthV genannten Staaten ist das Phänomen der Zwangsehe nicht bekannt.

Das Verwaltungsgericht Berlin hat die neue Regelung zum Spracherfordernis beim Ehegattennachzug in seinem Urteil vom 19. Dezember 2007 für verfassungsgemäß erklärt.

2. Wie können einfache Deutschkenntnisse erworben werden?

Sprachkurse aller Anbieter

Informationen über die Sprachkursanbieter sind bei der deutschen Auslandsvertretung und beim Goethe-Institut erhältlich.

Sprachlernen in Fernkursen des Goethe-Instituts oder via Internet

Ein vollständiger Übungssatz der Prüfung, mit dem man sich selbstständig auf den Sprachtest „Start Deutsch 1“ vorbereiten kann, findet sich auf der Website des Goethe-Instituts. Dort gibt es auch noch weitere Aufgaben auf der Stufe A1. Weitere Informationen sind auf der Website sowie unter der Telefon-Hotline des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erhältlich

Radiosendungen und Internetangebot der Deutschen Welle

Die Deutsche Welle bietet Möglichkeiten an, Deutsch zu lernen. Auf der Website warten kostenlose Deutschkurse für Einsteiger und Fortgeschrittene – in fast 30 Sprachen. Dort sind auch die kompletten Frequenzlisten für den Empfang der Radiobeiträge im Ausland aufgeführt. Genutzt werden kann z. B. auch der von der Deutschen Welle zusammen mit dem Goethe-Institut entwickelte Audiosprachkurs „Radio D“. Anfänger ohne oder mit geringen Vorkenntnissen können die Audiofolgen von Radio D herunterladen oder als Podcast abonnieren. Zudem wird der Kurs in 16 Sprachen über DW Radio ausgestrahlt. Ein neuer interaktiver Online-Sprachkurs vermittelt außerdem in 30 Lektionen mit über 1000 interaktiven Übungen ein Bild des Lebens in Deutschland. Bei den ersten Schritten im Deutschen kann auch der Sprachlernkrimi „Mission Berlin“ helfen. Wer gerne unterwegs lernt, dem bietet die Deutsche Welle auch einen mobilen Sprachführer z. B.

für Handys. Er enthält kleine Lektionen mit interaktiven Übungen zum Herunterladen. Ein Wörterbuch mit Vokabeln und Redewendungen vermittelt Basiskenntnisse für die erste Orientierung in Deutschland.

Lernmaterial in Papierform

und Multimediainaterial können auch in Deutschland erworben werden. Literaturlisten und Hinweise zu Bezugsquellen sind über die Website oder die Hotline des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erhältlich.

3. Bewertung: ‚Deutsch vor Einreise‘ Erfolg für mehr Integration

Deutschkenntnisse vor Familiennachzug sind eine Kernforderung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion im Gesetzgebungsverfahren gewesen, weil wir den Kampf gegen Parallelgesellschaften und den Rückgang der Sprachkenntnisse bei Zuwanderern entschlossen angehen wollen. Dass wir dies durchgesetzt haben, betrachte ich als einen der wichtigsten Erfolge der Union in der Koalition seit 2005.

Spracherfordernis erschwert Zwangsehen

Kernziel des Spracherfordernisses vor dem Familiennachzug ist, Zwangsehen zu verhindern. Insbesondere Frauen sollen vor dem Zuzug in ihrer sprachlichen und damit sozialen Kompetenz gestärkt werden. Denn keine ausländische Frau kann Hilfe gegen Zwangsehen in Anspruch nehmen, wenn sie nicht deutsch kann. Wenn die betroffenen Frauen erst einmal in Deutschland sind, werden sie kaum den Weg in Integrationskurse finden. Es ist ein Irrglaube anzunehmen, dass integrationsferne Familien Ehefrauen freiwillig in den Integrationskurs schicken werden.

Deutschkenntnisse als Schlüssel zum Integrationserfolg

Generell soll mit der Regelung an alle ausländischen Familien das klare Signal ausgesendet werden, dass es ohne Deutsch nicht geht. Deshalb ist etwa der Besuch von Kursen der Goetheinstitute eine optimale Vorbereitung auf den Aufenthalt in Deutschland, der für mehr praktische Integrationserfolge sorgen wird. Die Einführung von verpflichtenden Deutschkenntnissen vor dem Familiennachzug ist somit ein wichtiger Beitrag zur Integration im Allgemeinen. Es gibt kein vernünftiges Argument dagegen, dass ausländische Ehegatten des Deutschen mächtig sein sollten, bevor sie in unser Land kommen. Der Erwerb wenigstens rudimentärer Kenntnisse der deutschen Sprache ist in ihrem eigenen Interesse.

Die Regelung ist verfassungsgemäß und nicht diskriminierend

Die türkischen Regierung und die Vertreter der türkischen Gemeinde in Deutschland müssen endlich einsehen, dass sie die staatlichen Integrationsbemühungen in Deutschland unterstützen müssen und diese nicht ständig torpedieren dürfen.

Auch andere Staaten stellen vor dem dauerhaften Zuzug vergleichbare Integrationsanforderungen.

Die Neuregelung nimmt nur einen engen Kreis von Staatsangehörigen bestimmter Herkunftsländer aus, zu denen Deutschland enge wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

Auch an anderen Stellen des geltenden Ausländerrechts finden sachgerechte Differenzierungen nach Herkunftsstaaten statt.

Die ersten Verwaltungsgerichtsentscheidungen belegen, dass die Regelung verfassungsgemäß ist.

Nachweis erfordert nur sehr einfache Deutschkenntnisse

Der Sprachnachweis muss möglichst einheitlich und zuverlässig erfolgen. Daher wird grundsätzlich auf die Sprachprüfung der deutschen Kulturinstitute abgestellt. Nicht jede beliebige andere Sprachprüfung kann anerkannt werden.

Doch von den Zuziehenden wird nicht mehr als der unterste erreichbare Sprachkenntnisstand verlangt (A1). Es geht nicht um „gutes“ und auch nicht um korrektes Deutsch. Es geht lediglich darum, sich mit einem aktiven Wortschatz von etwa 600 Wörtern in elementaren Alltagssituationen verständigen zu können: Verstehen und Verwenden alltäglicher Ausdrücke und ganz einfacher Sätze, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen, sich und andere vorstellen und anderen Leuten Fragen zu ihrer Person stellen und auf Fragen dieser Art Antwort geben, Verständigung auf einfache Art, wenn die Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen und bereit sind zu helfen. Diese Lernleistung ist zumutbar und grundsätzlich in jeder Lebenssituation zu bewältigen.

Kein Rechtsanspruch auf Eheführung in Deutschland

Wenn ein Ehepartner diese einfachen Deutschkenntnisse dennoch nicht erwerben kann, ist die Aussicht auf eine gelingende Integration in Deutschland so gering einzustufen, dass sein Zuzug dem öffentlichen Interesse widerspricht.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass es keinen Rechtsanspruch darauf gibt, eine Ehe in Deutschland zu führen: Das Grundrecht auf freie Eheschließung bedeutet nicht, dass der Staat in jedem Fall den Lebensmittelpunkt der Ehe in Deutschland gewährleisten muss.